

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1870.

N. L. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. November 1870, betreffend das Gesetz vom 28. Juli d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Der jüngst versammelt gewesene außerordentliche Landtag hat zu dem unterm 28. Juli d. J. erlassenen Gesetze zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften nachträglich seine Zustimmung ertheilt.

Höchstem Befehle Serenissimi zufolge wird solches mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß dieses Gesetz nunmehr als ein definitives Landesgesetz anzusehen ist.

Rudolstadt, den 16. November 1870.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Betrab.